

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 466/2009

Jever, den 17.03.09

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	18.03.2009	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	25.03.2009	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen Landkreis Friesland und Stadt Varel über die Aufgabenwahrnehmung nach dem Wohnraumförderungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Zweckvereinbarung mit der Stadt Varel über die Aufgabenübertragung nach dem Wohnraumförderungsgesetz wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: <u>Nein</u>						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen	Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen			
€	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein - entf. - im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
gez. M. Atzesdorfer _____ Sachbearbeiter Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: _____ _____ _____ Abteilungsleiter Kämmerei Landrat				
Beratungsergebnis:						
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kenntnisnahme <input type="checkbox"/>	Lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss <input type="checkbox"/>

Begründung:

Die Aufgaben nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) obliegen nach § 3 Abs. 2 WoFG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 8b Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für Gemeinden und Landkreise (Zust.VO-Kom) den selbständigen Gemeinden.

Da die Wohnraumförderungen in letzter Zeit nur noch in sehr geringem Maße anfallen, andererseits aber entsprechender Sachverstand vorgehalten werden muss, ist die Stadt Varel auf den Landkreis zugekommen, um eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung abzuschließen. Der zusätzliche zeitliche Aufwand wurde durch Stadt und Landkreis auf etwa 30 Min. in der Woche geschätzt.

Aufgrund des geringen zusätzlichen Aufwandes soll auf eine Kostenerstattung verzichtet werden. Sofern wieder ein Anstieg der Wohnraumförderanträge zu verzeichnen ist, wird die Aufgabenerfüllung durch Kündigung der Zweckvereinbarung wieder an die Stadt Varel zurück übertragen oder eine angemessene Entschädigung vereinbart.

Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben obliegt nach § 36 Abs. 1 Ziff. 16 der Beschlussfassung des Kreistages.

Anlagen:

Zweckvereinbarung